

Stellungnahme

von

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6392

PROVIEH e.V.

Küterstraße 7-9

24103 Kiel

zur schriftlichen Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag der Fraktion der FDP „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“ (Drucksache 20/3856) sowie zum Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären“ (Drucksache 20/3907)

10.04.2026

1. Einleitung und Grundsatzposition

Sehr geehrter Herr Rickers,

PROVIEH e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag der Fraktion der FDP „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“ (Drucksache 20/3856) sowie zum Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären“ (Drucksache 20/3907) – insbesondere im Bereich der Nutztiere – Stellung beziehen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die antragstellenden Fraktionen das Thema Qualzucht politisch adressieren und Handlungsbedarf anerkennen. Damit greifen sie eine Problematik auf, die seit vielen Jahren fachlich diskutiert wird, bislang jedoch nicht die notwendige gesellschaftliche wie auch politische Aufmerksamkeit erfahren hat.

Bereits der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik griff in seinem Gutachten von 2015 die Kritik auf, dass die hohe Gewichtung der Leistung bei den Zuchtzielen nicht gesetzlich vertretbar sei und dessen Folgen an den Gesundheits- und Verhaltensproblemen deutlich werden.¹

¹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten“, 2015, 97 + 286, https://www.bmlerh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Die vorliegenden Anträge stellen bei diesem umfassenden Thema jedoch lediglich einen ersten Ansatz dar. Sie bleiben in weiten Teilen vage, enthalten kaum konkrete Maßnahmen und lassen zentrale Problemfelder unberücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund legt PROVIEH e.V. ergänzend zur Analyse der Anträge weitergehende Forderungen vor, die aus unserer Sicht erforderlich sind, um den gesetzlichen und ethischen Anforderungen des Tierschutzes gerecht zu werden. Entsprechend der satzungsgemäßen Ausrichtung unseres Vereins beschränkt sich diese Stellungnahme auf die Zucht landwirtschaftlich genutzter Tiere.

2. Fachliche Bewertung

Die zentrale rechtliche Grundlage zur Verhinderung von Qualzucht bildet das Tierschutzgesetz (TierSchG). Dort heißt es in § 11b:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten [...], soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse [...] erwarten lassen, dass als Folge der Zucht [...]

1. Bei der Nachzucht [...] oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. Bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

In der Praxis hat sich trotz dieses Verbots ein erhebliches Vollzugsdefizit gezeigt. Die Formulierung ist zu unbestimmt und enthält keine konkretisierenden Kriterien für Qualzuchtmerkmale bei landwirtschaftlich genutzten Tieren. Während bereits 1999 ein Gutachten zur Anwendung des § 11b TierSchG für Heimtiere veröffentlicht wurde, fehlt eine entsprechende fachliche Grundlage für sogenannte Nutztiere bis heute.

Diese Regelungslücke wiegt umso schwerer, da Qualzucht in der landwirtschaftlichen Tierhaltung fest verankert ist. Über Jahrzehnte wurden Tiere systematisch auf einseitige Höchstleistungen gezüchtet – mit erheblichen negativen Folgen für ihre Gesundheit und ihr Verhalten. Dazu möchten wir an dieser Stelle einen kurzen Überblick geben:

1) Rinder

1.1) Milchkühe

Die intensive Tierzucht führte bei den Kühen in der Milchindustrie zu einem erheblichen Anstieg der Milchproduktion (Milchleistung). Zwischen 1950 und 2020 hat sich die jährliche Milchleistung verdreifacht auf über 8.000 kg.² Der Trend setzt sich fort, sodass die Kühe in Deutschland 2024 mittlerweile

² Holger Martens, *Das Dilemma der Milchkuh: wenn die Leistung zur Last wird! ; Ein Plädoyer für eine nachhaltige Milchviehhaltung*, 1. Auflage, hrsg. von Agrar- und Veterinär-Akademie (Agrar- und Veterinär-Akademie (AVA), 2022), 21.

sogar über 9.000 kg Milch produzieren.³ Diese massive Leistungssteigerung blieb nicht ohne Folgen für die Tiere. Diese züchterisch forcierte hohe Milchleistung führte zu Erkrankungen, von denen viele Kühe betroffen sind. Dazu gehören Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen, Klauenerkrankungen und Stoffwechselerkrankungen. Insgesamt ist die Nutzungsdauer und damit die Lebenserwartung der Tiere in der Milchindustrie daher stark reduziert.⁴ Der Verlauf, den die Zucht hier genommen hat, ist tierschutzwidrig.⁵

2) Schweine

2.1) Zuchtsauen

Die Wurfgrößen wurden züchterisch stark gesteigert, sodass die Sauen häufig mehr Ferkel gebären als sie Zitzen haben und somit versorgen könnten. Das Geburtsgewicht sinkt zudem bei steigender Wurfgröße wodurch die Häufigkeit von Ferkelverlusten steigt. Die Sauen leiden aufgrund der hohen Aufzuchtleistungen an Fruchtbarkeitsstörungen und Lahmheiten.⁶

2.2) Mastschweine

Mastschweine erreichen zuchtbedingt ein hohes Gewicht für ihr Alter und weisen hohe tägliche Zunahmen auf. Dadurch bedingt entstehen Belastungsmypathien, wie Muskeldegenerationen und Herz-Kreislauf-Störungen. Hinzu kommen pathologische Gelenkveränderungen, die meist mit Schmerzen verbunden sind. Das junge Skelett der Tiere ist durch die schnelle und hohe Gewichtszunahme überlastet.⁷ Durch die schmerzhaften Veränderungen des Bewegungsapparates zeigen die Tiere Lahmheiten und sind in ihrem aktiven Verhalten eingeschränkt.⁸

3) Geflügel

3.1) Legehennen

Die zuchtbedingt hohe Legeleistung führte dazu, dass die Hennen mittlerweile fast täglich ein Ei legen. Dies überlastet die Legeorgane, die dadurch erkranken. Da hohe Mengen Kalzium für die Eierproduktion benötigt werden, weisen viele Hennen Osteoporose, also eine Entmineralisierung der Knochen auf. Ein großes Tierschutzproblem stellen in diesem Zusammenhang die schmerzhaften Brustbeinfrakturen dar. Studien konnten nachweisen, dass die hohe Legeleistung das Brustbein schwächt und anfälliger für Frakturen macht.⁹ Die hohe Legeleistung wird außerdem in Zusammenhang mit den Verhaltensstörungen Federpicken und Kannibalismus gebracht.¹⁰ Auf diesen genetischen Zusammenhang weisen auch andere Studien hin.¹¹ Von einer hohen Leistung kann nicht auf gesunde Tiere geschlossen werden.

³ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BZL), „Wie viel Milch gibt eine Kuh?“, 3. Juli 2025, https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Informationsgrafiken/250703_Milchleistung2024.html.

⁴ Bernd Hörning, *„Qualzucht‘ bei Nutztieren - Probleme & Lösungsansätze*, (Berlin), 2013, 6, https://baerbelhoehn.de/archiv/fileadmin/media/MdB/baerbelhoehn_de/www_baerbelhoehn_de/XXX_Qualzucht_bei_Nutztieren_Hoerning.pdf.

⁵ Almuth Hirt u. a., *Tierschutzgesetz: mit TierSchHundeV, TierSchNutztV, TierSchVersV, TierSchTrV, EU-Tiertransport-VO, TierSchIV, EU-Tierschlacht-VO, TierErzHaVerbG: Kommentar*, 4. Auflage, Beck-online Bücher (Verlag Franz Vahlen, 2023), 616.

⁶ Hörning, *„Qualzucht‘ bei Nutztieren - Probleme & Lösungsansätze*, 8f.

⁷ Hörning, *„Qualzucht‘ bei Nutztieren - Probleme & Lösungsansätze*, 9.

⁸ Bernhard Hörning, *Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren*, Reihe Tierhaltung 30 (Kassel Univ. Press, 2008), 101f, <https://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-89958-391-5.volltext.frei.pdf>.

⁹ Beryl Katharina Eusemann, „The Influence of Egg Production, Genetic Background, Age, and Housing System on Keel Bone Damage in Laying Hens“ (Freie Universität Berlin, 2020), 3 + 72-74, VII, 88 Seiten, Seite IX-XIII, <https://doi.org/10.17169/REFUBIUM-28587>.

¹⁰ Hörning, *„Qualzucht‘ bei Nutztieren - Probleme & Lösungsansätze*, 9f.

¹¹ Hörning, *Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren*, 100f.

Untersuchungen mit Hennen zeigten, dass die Tiere selbst bei erheblichen Verletzungen und Schmerzen noch eine hohe Legeleistung aufweisen.¹²

3.2) Masthühner und Puten

Ziel der Zucht ist es, dass die Tiere in kurzer Zeit viel Gewicht zunehmen und eine übergroße Brustmuskulatur ausbilden. Erkennbar ist das an der Wachstumsrate, die in einer Studie untersucht wurde und bei Masthühnern von 1957 bis 2005 auf über 400 Prozent anstieg. Mitte des letzten Jahrhunderts wogen die Tiere nach 56 Tagen 0,9 kg. 2005 wiegen sie nach der gleichen Zeit 4,2 kg.¹³ Je nach Mastverfahren werden heutige Masthühner nur 28 Tage gemästet und wiegen dann 1,5 kg.¹⁴ Bei Mastputen macht die Brustmuskulatur mittlerweile ca. 30 Prozent des gesamten Schlachtkörpers aus.¹⁵ Die damit verbundenen Gesundheitsprobleme beinhalten Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen des Skelettsystems und Muskelerkrankungen. Sie sind Folge der hohen und schnellen Gewichtszunahme, dem das Skelett und die inneren Organe nicht folgen können. Aufgrund der Bewegungseinschränkungen ruhen die Tiere mit zunehmender Mast und zeigen immer weniger arttypische Verhaltensweisen.^{16,17} Bis auf die Nahrungsaufnahme nehmen im Verlauf der Mast alle aktiven arttypischen Verhaltensweisen ab.¹⁸

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die zuchtbedingten Veränderungen systematisch zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen und damit im Widerspruch zu § 11b TierSchG stehen.

Darüber hinaus ist auch § 3 Nr. 1 TierSchG geltend zu machen, wonach von einem Tier keine Leistungen verlangt werden dürfen, denen es nicht gewachsen ist oder deren Kräfte übersteigt. Die dargestellten gesundheitlichen und verhaltensbezogenen Folgen zeigen deutlich, dass diese Grenze in der Praxis regelmäßig überschritten wird und das TierSchG erneut missachtet wird.

Qualzucht ist dabei kein zufälliges Nebenprodukt, sondern Ausdruck ökonomisch getriebener Zuchtziele. Die gezielte einseitige Selektion auf Leistungsmerkmale wie Milch-, Mast- oder Legeleistung führt dazu, dass die Tiergesundheit systematisch nachrangig behandelt wird. Dabei gäbe es eine Vielzahl landwirtschaftlich erprobter und gesunder Rassen, die bei annehmbaren wirtschaftlichen Ergebnissen genutzt werden könnten und dabei weit weniger leiden müssten.

Dies widerspricht sowohl dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG), als auch dem Grundsatz des § 1 TierSchG, wonach der Mensch die Verantwortung hat, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

3. Analyse der Anträge

¹² Hörning, *Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren*, 55.

¹³ M. J. Zuidhof u. a., „Growth, Efficiency, and Yield of Commercial Broilers from 1957, 1978, and 2005“, *Poultry Science* 93, Nr. 12 (2014): 2970–82, <https://doi.org/10.3382/ps.2014-04291>.

¹⁴ Thünen Institut, „Konventionelle Hähnchenmast“, 1. Juni 2022, <https://www.thuenen.de/de/themenfelder/nutztierhaltung-und-aquakultur/haltungsverfahren-in-deutschland/konventionelle-haehnchenmast>.

¹⁵ Shana Maria Bergmann, „Vergleichende Untersuchung von Mastputenhybriden (B.U.T. Big 6) und einer Robustrasse (Kelly Bronze) bezüglich Verhalten, Gesundheit und Leistung in Freilandhaltung“ (Ludwig-Maximilians-Universität München, 2006), 26, application/pdf, <https://doi.org/10.5282/EDOC.5738>.

¹⁶ Hörning, *„Qualzucht“ bei Nutztieren - Probleme & Lösungsansätze*, 10f.

¹⁷ Hörning, *Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren*, 44–49.

¹⁸ Hörning, *Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren*, 84 + 89.

- 1) Antrag der Fraktion der FDP „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“ (Drucksache 20/3856)

Stärken

- Forderung nach gesetzlichen Änderungen („Weiterentwicklung des Tierschutzgesetzes“)
- Keine Unterscheidung zwischen sogenannten Nutz- und Haustieren
- Forderung nach bundesweitem Zuchtverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen
- Eine dringend benötigte Definition von Qualzuchtmerkmalen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse soll gesetzlich festgeschrieben werden
- Bestrebungen zur Früherkennung von Qualzuchten
- Die Umsetzung im Vollzug wird mitbedacht und soll durch „klar geregelte Befugnisse“ und „angemessene Sanktionsmöglichkeiten“ gestärkt werden

Kritikpunkte

- Fehlende Konkretisierung der Maßnahmen
- Keine klare Benennung der einzubeziehenden Beteiligten bei der Erstellung von Qualzuchtmerkmalen, wie z.B. Tierschutzverbände und Wissenschaftler:innen)

- 2) Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären“ (Drucksache 20/3907)

Stärken

- Einbindung von Wissenschaft und Tierschutz im Prozess vorgesehen

Kritikpunkte

- Weitgehend unverbindlich und ohne konkrete Maßnahmen
- Problematische Differenzierung zwischen sogenannten Haus- und Nutztieren, sodass für die letztgenannte Gruppe lediglich eine „differenzierte Betrachtung“ vorgesehen ist und klare Forderungen zum Verbot von Qualzuchten bei „Nutztieren“ fehlen
- Fehlende Anerkennung der wissenschaftlichen Belege zu den gesundheitlichen Folgen der Zucht bei „Nutztieren“
- Bestehende Zuchtprogramme, Leistungsprüfungen und Tierwohlstandards sollen lediglich weiterentwickelt werden ohne die grundlegende Gesetzgebung (vor allem das Tierschutzgesetz) anzupassen und Qualzuchten inklusive entsprechender Qualzuchtmerkmale zu verbieten
- Unklare Begrifflichkeiten („praxisnah“) ohne definierte Zielrichtung

4. Eigene Positionen und Forderungen

Die fehlenden Konkretisierungen und Themen, die im Rahmen der Qualzucht zu bearbeiten sind, werden im Folgenden dargestellt.

1) Klare rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen

Forderung:

Die Landesregierung soll sich dafür einsetzen §11b TierSchG so anzupassen, dass Qualzuchtmerkmale bei sogenannten Nutztieren definiert werden und Sanktionsmöglichkeiten gelten.

Begründung:

Um die Tiere entsprechend schützen zu können, müssen Merkmale mithilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und tierärztlicher Gutachten definiert und rechtlich festgelegt werden, um Zuchtverbote in der Praxis aussprechen zu können. Wie unter 2. beschrieben, führt Qualzucht bei landwirtschaftlich genutzten Tieren zu Schmerzen, Leiden und Schäden, die unter Zuhilfenahme von Qualzuchtmerkmalen erkannt, verhindert oder geahndet werden müssen. Eine konkrete rechtliche Grundlage erleichtert den Vollzug, der aktuell noch mangelhaft ist und dadurch erkennbar wird, dass kaum vom aktuellen Verbot Gebrauch gemacht wird.¹⁹ Auf diese Weise kann eine klare Handlungsgrundlage geschaffen werden. Die Definition der Qualzuchtmerkmale sollte bundeseinheitlich erfolgen und regelmäßig wissenschaftliche evaluiert werden, um neue züchterische Entwicklungen berücksichtigen zu können.

2) Verbot von Handel und Verbringung

Forderung:

Die Landesregierung soll sich dafür einsetzen § 11b TierSchG so anzupassen, dass die Einfuhr, die Ausfuhr und der Handel mit qualgezüchteten Tieren verboten werden.

Begründung:

Ein Verbot der Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen würde allein nicht verhindern, dass in Deutschland solche Tiere gehalten werden. Es bestünde das Risiko, dass sich die Zuchten lediglich ins Ausland verlagern. Außerdem würde es zu einer Benachteiligung deutscher Tierzüchter:innen am innerdeutschen Markt führen. Daher ist die Einfuhr, die Ausfuhr und der Handel mit solchen Tieren zu verbieten. § 12 Absatz 2 TierSchG ermächtigt das Bundesministerium dazu diese Beschränkungen vorzunehmen.

Obwohl von dieser Ermächtigung in Bezug auf den Handel von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen bisher kein Gebrauch gemacht wurde, gibt es dennoch bereits solche Beschränkungen in anderen Bereichen. Handelsverbote und -beschränkungen in ähnlicher Form existieren bereits für Katzen- und Hundefelle sowie Robbenerzeugnisse.²⁰

Der Binnenmarkt fällt gemäß Artikel 4 Absatz 2 AEUV in die geteilte Zuständigkeit von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Allerdings ist der Erlass von einseitigen innergemeinschaftlichen Aus- und Einfuhrbeschränkungen durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 36 AEUV als Ausnahme von Artikel 34 und Artikel 35 AEUV möglich und zwar hier konkret zum Zweck des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Tieren, sowie aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit.

Die Gemeinsame Handelspolitik liegt gemäß Artikel 207 AEUV ausschließlich in der Zuständigkeit der Europäischen Union. Dennoch ist der Erlass von einseitigen Handelsbeschränkungen durch Mitgliedstaaten gegenüber Drittstaaten ausnahmsweise zulässig, und zwar sowohl gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/478 für Einfuhren als auch nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/479 für Ausfuhren. Als mögliche Ausnahmegründe nennen beide

¹⁹ Rechtsanwälte Günther, „Rechtsgutachten Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V.“, Hamburg, 2023, 41, <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten%20Milchkuhhaltung.pdf>.

²⁰ „TierErzHaVerbG - Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen“, 2008, <https://www.gesetze-im-internet.de/khfe-verbG/BJNR239400008.html#BJNR239400008BJNG000100124>.

Verordnungen unter anderem den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren sowie den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.

Das Internationale Handelsrecht erlaubt den Erlass von Handelsbeschränkungen ebenfalls in bestimmten Ausnahmefällen. Entgegen dem Verbot solcher Beschränkungen in Artikel 20 GATT gestattet Artikel 11 GATT gewisse Ausnahmen, unter anderem zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit sowie zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren. Entsprechende Regelungen dürfen jedoch nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Handelspartnern führen. (GATT 1994) Eine ungerechtfertigte Diskriminierung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr einer Ware allgemein verboten sind.

Ein einzelstaatliches Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist daher sowohl mit dem Unionsrecht als auch dem internationalen Handelsrecht vereinbar.

3) Personalaufstockung der Veterinärbehörden für Kontrollen und deren Finanzierung

Forderung:

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer die personelle Ausstattung der Veterinärämter erhöhen, um flächendeckende Kontrollen mindestens vierteljährlich zu gewährleisten.

Begründung:

Tierhaltende Betriebe werden zu selten kontrolliert. In Bayern lag das Kontrollintervall zwischen 2009 und 2017 bei 48,1 Jahre.²¹ Zur Umsetzung wirksamer Kontrollen benötigt es mehr Personal, um die Betriebe auf Qualzuchten untersuchen zu können. Außerdem sind die Kontrollen mindestens jährlich pro tierhaltenden Betrieb vorzunehmen.

4) Aufklärung der Öffentlichkeit

Forderung:

Die Landesregierung setzt sich im Bundesrat für eine bundesweite Öffentlichkeitsarbeit ein, bei der über Qualzuchten speziell auch bei landwirtschaftlich genutzten Tieren aufgeklärt wird.

Begründung:

Zu Qualzuchten bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren wurde bisher wenig aufgeklärt, sodass vielen Menschen diese Problematik nicht bewusst ist. Kampagnen wie „Lifestyle oder Lebewesen“²² vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, dem Qualzucht-Evidenz Netzwerk e.V. und der Landstierschutzbeauftragten des Landes Brandenburg sind bundesweit umzusetzen.

5) Förderung von Alternativen und Anpassung der Zuchtziele

Forderung:

²¹ Deutscher Bundestag, „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/3195) - Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht“, 2018, 6, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/031/1903195.pdf>.

²² Landesamt für Gesundheit und Soziales, „Tierschutz-Kampagnen“, 15. Dezember 2023, <https://www.berlin.de/lageso/gesundheits/veterinaerwesen/tierschutz/tierschutz-allgemeines/>.

Die Landesregierung setzt sich im Bundesrat für die Förderung alternativer Rassen und Zuchtlinien ein, die solche mit Qualzuchtmerkmalen ersetzen können. Die Zuchtziele müssen entsprechend der Qualzuchtmerkmale mit einem Fokus auf die Gesundheit der Tiere angepasst werden.

Begründung:

Es existieren bereits landwirtschaftlich erprobte Rassen, die keine Qualzuchtmerkmale aufweisen und daher die aktuellen Rassen und Linien ersetzen können. Dazu müssen die Betriebe bundesweit über solche Rasse aufgeklärt werden und diese Rassen gefördert werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch geeignete Förderprogramme zu finanzieren. Dazu könnte auch gehören, sich für die Fortsetzung bundesweiter Programme, wie dem Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung (BUT) einzusetzen, um solch anfallende Kosten finanzieren zu können.

Es ist außerdem darauf hinzuwirken, dass bei Einführung konkreter Qualzuchtmerkmale und Anpassung des § 11b TierSchG bei den Zuchtzielen entsprechender Zuchtprogramme gesundheitliche Aspekte stärker in den Fokus gerückt werden. Die Zuchtziele (Festlegung und Gewichtung) können nicht länger den Zuchtverbänden überlassen werden, sondern müssen seitens des Bundes organisiert werden. Dazu gehört auch die Überarbeitung des Tierzuchtgesetzes, in dem der Zuchtwert über weitere Parameter wie der Tiergesundheit und Lebensdauer bestimmt werden sollte und die Leistung einen geringeren Fokus darstellen würde.²³

5. Fazit

Qualzucht in der landwirtschaftlichen Tierhaltung ist kein Randphänomen, sondern ein systemisches Problem, das aus der strukturellen Ausrichtung der Zucht auf ökonomische Leistungssteigerung resultiert.

Die vorliegenden Anträge erkennen das Problem der Qualzucht zwar an, bleiben jedoch in ihrer konkreten Ausgestaltung unzureichend. Während der FDP-Antrag zumindest in Teilen konkrete gesetzgeberische Maßnahmen adressiert, bleibt der Alternativantrag weitgehend unverbindlich.

Für eine wirksame Bekämpfung von Qualzucht sind die Aufforderungen an die Landesregierung mit folgenden Punkten zu konkretisieren und zu ergänzen:

1. Festlegung konkreter Qualzuchtmerkmale und Sanktionsmöglichkeiten im TierSchG (Anpassung des § 11b TierSchG)
2. Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Handels mit qualgezüchteten Tieren
3. Personalaufstockung der Veterinärbehörden inkl. deren Finanzierung sowie jährliche Kontrollen von tierhaltenden Betrieben
4. Aufklärung der Öffentlichkeit zu Qualzucht bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren
5. Förderung alternativer Rassen und Linien inkl. Überarbeitung der Zuchtziele

Ein wirksamer Tierschutz erfordert klare gesetzliche Vorgaben, konsequenten Vollzug und eine Abkehr von einseitig leistungsorientierten Zuchtzielen.

²³ Hirt u. a., *Tierschutzgesetz*, 617.

Ansprechpartnerin

Sophie-Madlin Langner
Fachreferentin für Tiere in der Landwirtschaft, Hauptstadtbüro
langner@provieh.de